



**Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Dezember 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2015 (AB UBT 2015/024) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Nachweis von Deutschkenntnissen der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (nachzuweisen durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder eine vergleichbare Prüfung) bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben; die geforderten Deutschkenntnisse können auch durch eine Abschlussarbeit in deutscher Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden.“

2. In § 8 Abs. 3 werden die Wörter „das jeweilige Modul“ ersetzt durch die Wörter „die jeweilige Modulprüfung“.

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in sechs Prüfungen zulässig. ²Die zweite bzw. dritte Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 11 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. ³Eine dritte Wiederholung ist nur in einer nicht bestandenen Prüfung nach vorangegangener Studienfachberatung zulässig. ⁴Werden Prüfungen auch nach der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.“

4. In § 25 Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz werden die Wörter „die Übersetzung der Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften,“ gestrichen und nach dem Wort „Supplement“ wird das Wort „wird“ eingefügt.

5. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Tab. 1: „Übersicht der Modulbereiche“ erhält folgende Fassung:

„Bereiche	SWS	LP
Grundlagenmodule	Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler: 19 Naturwissenschaftler: 20	30
Pflicht-Curriculum	30	45
Spezialisierungen (Wahlpflicht)	Marketing: 9 Molekularbiologie & Biochemie: 13 Umwelt: 10/12 Health Management: 8	15
Masterarbeit	0	30
Summe		120“

- b) In Tab. 2: „Übersicht der Grundlagenmodule“ wird jeweils in der Spalte „SWS“ beim Modul „Grundlagen des Öffentlichen Rechts und Verbraucherrechts“ die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt und beim Modul „Wirtschaftsrecht I“ die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- c) In Tab. 4: „Spezialisierungsrichtungen“ erhalten die letzten beiden Abschnitte folgende Fassung:

„Spezialisierung	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	LP
Umwelt	Ecosystem Services	Klausur, Referat	4	5
	Land Use Policies, Markets and Ecosystems	Hausarbeit oder Referat	4	5
	Sustainable Diets	Hausarbeit, Referat	2	5
	Nutzpflanzen der Tropen und gemäßigten Breiten	Klausur (§ 11 Abs. 4 Sätze 6 bis 9: Teilprüfung Nutzpflanzen der Tropen, 60 Minuten und Nutzpflanzen der gemäßigten Breiten, 60 Minuten).	4	5

Spezialisierung	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	LP
Health Management	Public Health II	Referat, Klausur	3	5
	Health and Fitness aus medizinischer Sicht oder Health and Fitness Management: Implementierung von Gesundheitsprogrammen oder Ernährung, Substitution und Doping	Klausur oder Referat, Klausur oder Hausarbeit	2	5
	Gesundheitsrecht	Hausarbeit oder Klausur	3	5“

6. Anhang 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen.“
 - bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden neu eingefügt und der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5:
„³Der Online-Zulassungsantrag wird auf den Internetseiten der Universität Bayreuth zur Verfügung gestellt. ⁴Der Online-Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juni eines Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist).“
 - b) In Nr. 3.2.2 werden die Wörter „das Anschreiben“ ersetzt durch die Wörter „die Bewerbung“.
 - c) Nr. 6.1 wird wie folgt geändert.
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „mitgeteilt“ durch die Wörter „von der oder dem Vorsitzenden des Eignungsausschusses bekanntgegeben“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen; die Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „und von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen“ gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 21. Dezember 2018 in Kraft. ²§ 1 Nrn. 1 und 6 gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmals in den Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 11. Juli 2018,
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 29. Oktober
2018, des Eilentscheides der Hochschulleitung vom 18. Dezember 2018 und der Genehmigung
des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. Dezember 2018, Az. A 3396/14 - I/1a.

Bayreuth, 20. Dezember 2018



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Dezember 2018 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Dezember 2018.